Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Oktober 2020

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen		240	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über	
	der Bezirksregierung	461		die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum	
239	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Hammbachs, des Schafsbachs, des Rhader Mühlenbachs, des Wienbachs und des Midlicher Mühlenbachs im Bereich der Stadt Dorsten und der Gemeinden Raesfeld und Reken Überschwemmungsgebietsverordnung "Hammbach, Schafsbach, Rhader Mühlenbach, Wienbach, Midlicher Mühlenbach"	I	E:	Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 29.07.2020 der BETREM Emscherbrennstoffe GmbH zur wesentlich Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfäll durch Bau und Betrieb eines zusätzlichen Klärschlammzwischenlagers Sonstige Mitteilungen Öffentliche Bekanntmachung	len
				- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

239 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Hammbachs, des Schafsbachs, des Rhader Mühlenbachs, des Wienbachs und des Midlicher Mühlenbachs im Bereich der Stadt Dorsten und der Gemeinden Raesfeld und Reken Überschwemmungsgebietsverordnung "Hammbach, Schafsbach, Rhader Mühlenbach, Wienbach, Midlicher Mühlenbach"

Aufgrund

- · der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete des Hammbachs, des Schafsbachs, des Rhader Mühlenbachs, des Wienbachs und des Midlicher Mühlenbachs werden festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Hammbachs von Gewässerkilometer 2,683 bis zum Gewässerkilometer 14,073, des Schafsbachs von der Mündung in den Hammbach (km 0,0) bis zum Gewässerkilometer 4,620, des Rhader Mühlenbachs von der Mündung in den Hammbach (km 0,0) bis zum Gewässerkilometer 4,826, des Wienbachs von Gewässerkilometer 1,068 bis zum Gewässerkilometer 11,172 und des Midlicher Mühlenbachs von der Mündung in den Wienbach (km 0,0) bis zum Gewässerkilometer 10,413 im Bereich der Stadt Dorsten sowie der Gemeinden Raesfeld und Reken, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:60.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (1 Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000/8 Lagepläne im Maßstab 1:5000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Dorsten,
- 2. Gemeinde Raesfeld,
- 3. Gemeinde Reken,
- 4. Kreis Borken als Untere Wasserbehörde,
- 5. Kreis Recklinghausen als Untere Wasserbehörde,
- 6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.
- (2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/ oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - 1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de),
 - Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank "ELWAS-WEB"(www.elwasweb. nrw.de),
 - 3. Veröffentlichung in der Datenbank "Überschwemmungsgebiete NRW bzw. "WebGIS (www.uesg.nrw. de/index.html?bezreg=muenster).

§ 3

Gebote und Verbote

In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Vorschriften zum Hochwasserschutz, insbesondere Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind bei allen Maßnahmen und Handlungen zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 Wasserhaushaltsgesetz, § 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

§ 5

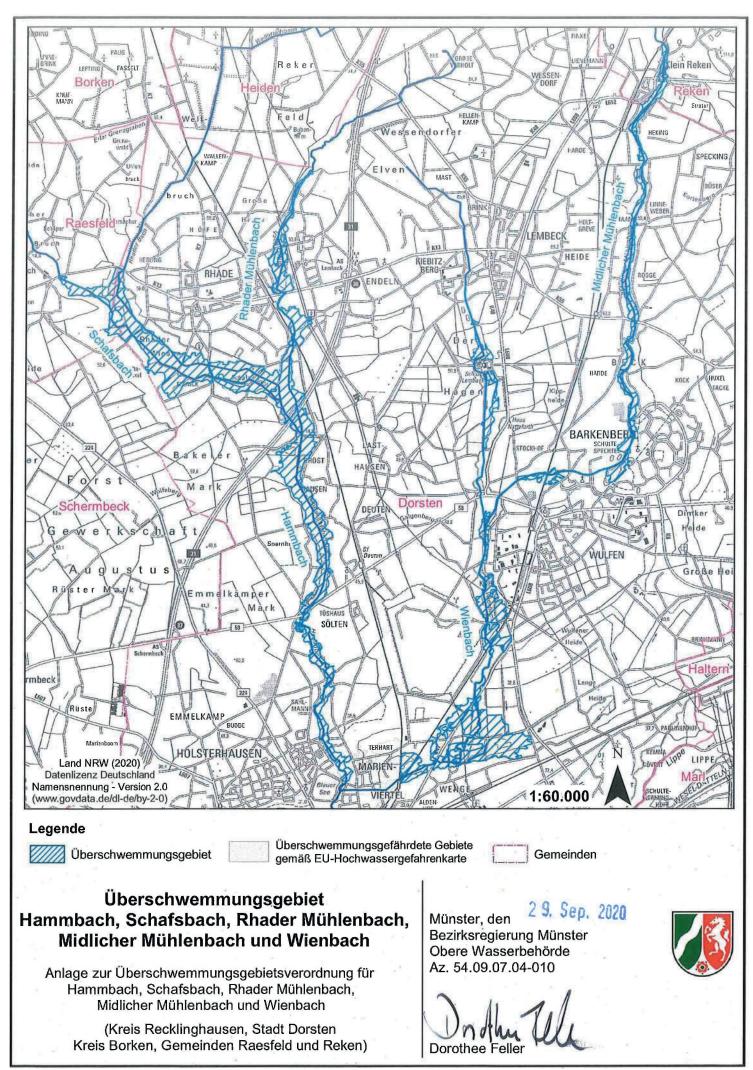
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Es werden alle Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aufgehoben, die die unter § 1 Abs. 2 genannten Abschnitte der Gewässer betreffen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen die vorläufigen Sicherungen vom 04.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Münster vom 13.12.2013 (Az. 54.09.07.04-010/2013.0001 und 54.09.07.04-009/2013.0001).

Münster, am 2 % Sep. 2020

Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde Az. 54.09.07.04-010

Dorothee Feller Regierungspräsidentin



240 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 29.07.2020 der BETREM Emscherbrennstoffe GmbH zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Bau und Betrieb eines zusätzlichen Klärschlammzwischenlagers

Bezirksregierung Münster Münster, den 30. September 2020 Dezernat 54

Az.: 500-0010493-0002/0010.G

Die BETREM Emscherbrennstoffe GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Sturmshof 20 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 168, Flurstück 69) gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Zwischenlagerfläche für kommunale, ausgefaulte Klärschlämme.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass sich in der Umgebung des seit Jahrzehnten genutzten Betriebsgeländes keine hochrangigen Schutzgebiete oder besondere örtliche Gegebenheiten befinden, die die besondere Empfindlichkeit des Plangebietes kennzeichnen. Es gibt in einiger Entfernung Biotope entsprechend § 62 LG, die aber nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben befindet sich außerdem außerhalb des Untersuchungsraumes des rechtskräftig festgesetzten Landschaftsplanes der Stadt Bottrop. Die Niederschlagswasserbehandlung ist ausreichend und führt nicht zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der Schallschutz ist sichergestellt. Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionspunkten sicher eingehalten. Die zusätzliche geruchliche Belastung liegt unterhalb der Irrelevanzschwellen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Mit in die Vorprüfung einbezogen wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des Vorhabens, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Terhorst Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 464

E: Sonstige Mitteilungen

241 Öffentliche Bekanntmachung

Die Sterbegeld-Unterstützungskasse der rheinisch-westfälischen Genossenschaften V. V. a. G. wurde durch Mitgliederbeschluss zum 31.12.2018 aufgelöst. Das Vermögen wurde bis auf das Restvermögen, vollständig an die Begünstigten im Jahr 2020 ausgezahlt. Das nichtverteilte Restvermögen wurde entsprechend dem Mitgliederbeschluss an die gemeinnützigen Einrichtungen "Aktion Lichtblicke e.V." und der "Kinderkrebshilfe Münster e.V." je zur Hälfte gespendet.

Die Liquidation ist abgeschlossen.

Am 10. September 2020 wurde die Löschung der Gesellschaft durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt.

Die Verwahrung von Schriftstücken erfolgt beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen, Albersloher Weg 9, 48155 Münster.

 $Sterbegeld\text{-}Unterst \"{u}tzungskasse~V.V.a.G~i.L.$

gez. Renate Woisin gez. Ulrich Weßeler (Liquidatorin) (Liquidator)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 464

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster